

S. 5 / Nr. 2 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 60 III 5

2. Entscheid vom 23. Januar 1934 i. S. Winterer.

Regeste:

Eine Anschlusspfändung nach Art. 111 SchKG ist immer dann zulässig, wenn die rechtliche Möglichkeit zu einer Ergänzungspfändung besteht; darauf, ob die Ergänzungspfändung auch tatsächlich möglich ist, kommt es nicht an.

Seite: 6

Une participation à la saisie dans le sens de l'art. 111 LP est admissible tant qu'il est juridiquement possible de procéder à un complément de saisie; peu importe que le complément de saisie soit ou non possible en fait.

Una partecipazione al pignoramento a sensi dell'art. 111 LEF è ammissibile fintantochè esiste la possibilità giuridica di procedere ad un pignoramento complementare; non importa al riguardo che, il fatto, il pignoramento complementare sia o non sia possibile.

A. - In einer Betreibung der Fa. Theodor Werner in Wiesbaden gegen den damals in Kreuzlingen wohnhaften A. Winterer für eine Forderung von 4416 Fr. 20 Cts. mit Zinsen pfändete das Betreibungsamt Kreuzlingen am 26. September 1933 ein Gelddepot des Schuldners beim Grundbuchamt Kreuzlingen im Betrage von 4686 Fr. 30 Cts. Am 1. Oktober zogen die Eheleute Winterer unter Mitnahme ihres Mobiliars nach Deutschland.

Am 18. Oktober verlangte die Ehefrau Winterer für eine Frauengutsforderung im Betrage von 123500 Fr. den Anschluss an die Pfändung in der Betreibung der Fa. Werner. Das Betreibungsamt wies das Begehren ab mit der Begründung, dass Art. 111 SchKG nur zu Gunsten in der Schweiz lebender Personen gelte.

B. - Hierüber beschwerte sich Frau Winterer mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei zur Anschlusspfändung anzuhalten.

Beide kantonale Instanzen wiesen die Beschwerde als unbegründet ab. Sie gingen davon aus, dass sich die Pfändung für die Fa. Werner genau auf den Betrag der Forderung (zuzüglich Zinsen und Kosten) beschränkt habe und eine Ergänzungspfändung, wie sie durch den Anschluss der Beschwerdeführerin notwendig würde, in der Schweiz nicht mehr möglich sei, weil der Schuldner inzwischen mit seiner ganzen Habe ins Ausland gezogen sei. Nach der bundesgerichtlichen Praxis (BGE 36 I 154) sei aber eine Anschlusspfändung nur zulässig, wenn sie zu einer Generalliquidation des schuldnerischen Vermögens führen könne, falls die gepfändeten Gegenstände nicht genügen,

Seite: 7

um auch die anschlussweise geltend gemachte Forderung zu decken. Dazu komme, dass die Beschwerdeführerin die Anschlusspfändung absichtlich erst verlangt habe, nachdem die Habe ins Ausland geschafft gewesen sei; dieses Verhalten würde schon nach Art. 2 ZGB keinen Rechtsschutz verdienen.

C. - Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 23. Dezember 1933 rekurrierte die Beschwerdeführerin unter Wiederholung des Antrages auf Gutheissung ihres Anschlussbegehrens rechtzeitig an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

An der Argumentation der Vorinstanzen ist soviel richtig, dass in BGE 36 I 150 ff. und späteren Entscheiden die Anschlusspfändung nach Art. 111 SchKG an einem Spezialforum (z. B. an demjenigen des Arrestes) nur dann als zulässig erklärt wurde, wenn eine Ergänzungspfändung in der Schweiz möglich ist, d. h. wenn der Schuldner in der Schweiz einen ordentlichen Betreibungsort hat.

Die Betreibung der Fa. Werner gegen den Ehemann Winterer geht aber gar nicht an einem Spezialforum vor sich. Sie wurde am damaligen Wohnort des Schuldners, in Kreuzlingen, angehoben und die Pfändung dort durchgeführt, bevor der Schuldner nach Deutschland übersiedelte. Kreuzlingen ist und bleibt also mit Bezug auf diese Betreibung ordentlicher Betreibungsort. Das bedeutet, dass dort auch Ergänzungspfändungen durchgeführt werden können und damit eine Generalexécution in das Vermögen des Schuldners rechtlich möglich ist. Diese rechtliche Möglichkeit der Generalexécution ist für die Frage nach der Zulässigkeit des Anschlusses massgebend; darauf, ob es auch tatsächlich möglich ist, durch Ergänzungspfändungen auf weiteres Vermögen des Schuldners zu greifen, kann nicht abgestellt

Seite: 8

werden. Wäre das entscheidend, so müsste konsequenterweise der Anschluss auch am ordentlichen Betreibungsort in sämtlichen Fällen verweigert werden, wo die erste Pfändung alles Vermögen oder wenigstens alles in der Schweiz liegende Vermögen des Schuldners erfasst hat und eine Ergänzungspfändung infolgedessen praktisch ausgeschlossen ist. Dass es nicht so sein kann, liegt aber auf der Hand; das Recht des Anschlussgläubigers ist eben nicht auf die Gegenstände der Ergänzungspfändung beschränkt, sondern geht auf einen dem Rangverhältnis entsprechenden Anteil am Verwertungserlös sämtlicher für die Gruppe gepfändeten Gegenstände.

Ebenso unhaltbar ist die Berufung der Vorinstanz auf Art. 2 ZGB. Diese Vorschrift findet nach der Rechtsprechung nur Anwendung auf materiellrechtliche Ansprüche; gegenüber der Ausübung der dem Gläubiger durch das Betreibungsrecht eingeräumten prozessualen Befugnisse kann sie nicht angerufen werden (vgl. BGE 42 III 85). Übrigens ist auch durchaus unbewiesen, dass die Rekurrentin ihre Forderung absichtlich erst geltend gemacht hat, nachdem alle Habe ins Ausland geschafft war.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Betreibungsamt Kreuzlingen angewiesen, die Rekurrentin mit ihrer Forderung an die Pfändung zu Gunsten der Fa. Werner anzuschliessen